

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung](#) [\[Link\]](#).

Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 425/2017/ANA über das angebliche Versäumnis der Europäischen Kommission, EU-Recht für Online-Glücksspiele in bestimmten Mitgliedstaaten durchzusetzen

Entscheidung

Fall 425/2017/ANA - Geöffnet am 10/04/2017 - Entscheidung vom 02/03/2018 - Betroffene Institution Europäische Kommission (Kein Missstand festgestellt) |

Der Verband der europäischen Online-Glücksspiel- und Wettanbieter (EGBA), der Online-Glücksspiel- und Wettanbieter in der Europäischen Union vertritt, reichte bei der Europäischen Kommission mehrere Vertragsverletzungsbeschwerden ein, in denen er vorbrachte, dass der für Online-Glücksspiele geltende Regulierungsrahmen in bestimmten Mitgliedstaaten nicht mit EU-Recht übereinstimme.

Da der EGBA die Befürchtung hegte, dass die Kommission diesen Beschwerden nicht nachgehen und nicht den offenen Dialog mit den Interessenvertretern suchen würde, wandte er sich an die Europäische Bürgerbeauftragte.

Die Europäische Bürgerbeauftragte untersuchte den Fall. Während der Untersuchung beschloss die Kommission, alle Vertragsverletzungsbeschwerden abzuschließen. Die Europäische Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission einen weiten Ermessensspielraum hat, wenn es darum geht, ob und wie sie Verletzungsverfahren verfolgt, und dass dieser Beschluss von diesem Ermessensspielraum abgedeckt ist. Die Europäische Bürgerbeauftragte nahm Einsicht in die Akten der Kommission zu mehreren Mitgliedstaaten, um die verfahrensmäßige Behandlung der Verletzungsklagen durch die Kommission im Vergleich mit den anwendbaren Vorschriften und Grundsätzen zu prüfen. Auf der Grundlage der Akteneinsicht stellte die Europäische Bürgerbeauftragte fest, dass sich die Kommission keines Missstands in der Verwaltungstätigkeit schuldig gemacht hatte. Daher schloss die Europäische Bürgerbeauftragte den Fall ab.



Hintergrund der Beschwerde

1. Die Beschwerde wurde von der European Gaming and Betting Association (EGBA) [1] eingereicht, die mehrere in der Europäischen Union lizenzierte Online-Glücksspiel- und Wettanbieter vertritt. [2]

2. Die EGBA vertrat die Auffassung, dass die Europäische Kommission es versäumt habe, sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen für Online-Glücksspieldienste bestimmter Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht steht, insbesondere mit dem freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 56 AEUV), der Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 AEUV) und den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2015/1535 [3] (im Folgenden „TBT-Richtlinie“).

3. In diesem Zusammenhang schrieb die EGBA zusammen mit sieben Online-Glücksspielverbänden am 14. Dezember 2016 an die Europäische Kommission, sich über Folgendes zu beschweren:

— fehlendes Vorgehen in Bezug auf das von ihm 2013 eingeleitete förmliche Vertragsverletzungsverfahren gegen die Glücksspielgesetze Belgiens, Zyperns, der Tschechischen Republik, Litauens, Polens und Rumäniens;

— das Versäumnis, Schweden 2014 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, obwohl Schweden seine Glücksspielgesetze nicht geändert hat;

— fehlende Maßnahmen gegenüber anderen Mitgliedstaaten, die Verstöße gegen das Unionsrecht in ihre nationalen Rechtsvorschriften eingeführt oder aufrechterhalten haben;

— fehlende Klage aufgrund von Urteilen [4], in denen festgestellt wurde, dass der deutsche Glücksspielvertrag mit dem Unionsrecht unvereinbar ist;

— mangelnde Transparenz in Bezug auf Fragen von MdEP, Zugang zu Dokumenten und Treffen mit Interessenträgern.

4. Der Beschwerdeführer forderte die Kommission auf,

— ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten einzuleiten, deren nationale Rechtsvorschriften im Glücksspielsektor gegen die Grundfreiheiten der EU-Verträge verstoßen;

— die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu prüfen, die der Verpflichtung zur Notifizierung von Entwürfen von Rechtsvorschriften zur Festlegung technischer Vorschriften gemäß der TBT-Richtlinie nicht nachgekommen sind, und Maßnahmen zu ergreifen, um diese Praxis abzuschrecken;

— Schweden vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), wie im Jahr 2014



angekündigt, wegen Nichteinhaltung des EU-Rechts zu verklagen;

— einen offenen Dialog mit Interessenträgern wie MdEP und der Industrie führen.

5. Die Kommission antwortete dem Beschwerdeführer am 20. Januar 2017 und brachte vor, sie habe mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet und sich bemüht, die Einhaltung des EU-Rechts im Online-Glücksspielsektor zu erreichen, indem sie Vertragsverletzungsverfahren weiterverfolgt und einen offenen Dialog mit den Interessenträgern geführt hat.

6. Unzufrieden mit der Antwort der Kommission wandte sich der Beschwerdeführer am 10. März 2017 an den Europäischen Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

7. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung über das angebliche Versäumnis der Kommission ein, eine Reihe von Vertragsverletzungsbeschwerden im Zusammenhang mit dem Online-Glücksspielsektor ordnungsgemäß zu bearbeiten.

8. Im Zuge der Untersuchung führte das Untersuchungsteam des Bürgerbeauftragten am 26. September 2017 eine Inspektion bei der Europäischen Kommission durch. Zweck der Überprüfung war es, den Stand der Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen zu klären, indem spezifische Vertragsverletzungsakten geprüft wurden, nämlich: A) alle Akten des Vertragsverletzungspakets von 2013 sowie die Akte betreffend Schweden; und b) mindestens drei Dossiers anderer Vertragsverletzungsverfahren, die noch anhängig waren, insbesondere in Fällen, in denen die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen aus der TBT-Richtlinie nicht erfüllten (Verstoß gegen Stillhalteklausele, fehlende Mitteilung usw.).

9. Am 26. Oktober 2017 teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er für alle von ihm eingereichten Beschwerden Vorabklärungen erhalten habe und aufgefordert werde, innerhalb von vier Wochen neue Unterlagen einzureichen.

10. Am 10. November 2017 übermittelte der Beschwerdeführer Stellungnahmen zu dem Bericht über die Inspektion des Bürgerbeauftragten und einige zusätzliche Informationen.

11. Am 7. Dezember 2017 veröffentlichte die Kommission eine Pressemitteilung [5], in der sie erklärte, dass sie beschlossen habe, alle Vertragsverletzungsverfahren und Beschwerden im Glücksspielsektor einzustellen.

12. Der Beschwerdeführer äußerte sich in einem weiteren Schriftwechsel mit dem Bürgerbeauftragten sowie in einer Pressemitteilung der EGBA [6] nicht mit diesem Beschluss einverstanden.

13. Die Entscheidung der Bürgerbeauftragten berücksichtigt alle Informationen und Argumente, die sie im Laufe der Untersuchung erhalten hat.



Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

14. Der Beschwerdeführer machte geltend, die Kommission habe beschlossen, die Beschwerden ausschließlich aus politischen Gründen zu schließen.

15. Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer vor, die Kommission habe die Vertragsverletzungsbeschwerden nicht weiterverfolgt und ihre Bearbeitung ungerechtfertigt verzögert. Insbesondere machte der Beschwerdeführer geltend, dass der Zeitraum, der seit dem Eingang der Vertragsverletzungsbeschwerden bei der Kommission verstrichen sei und beschlossen habe, Schweden an den EuGH zu verweisen, unangemessen sei [7] . Nach Ansicht des Beschwerdeführers habe die Kommission den Interessenträgern keine Rechtfertigung für diese Verzögerung vorgelegt. Der Beschwerdeführer argumentierte ferner, dass der Bürgerbeauftragte 2006 in einem Fall entschieden habe, dass politische Erwägungen keinen guten Grund für die Verzögerung der Bearbeitung einer Beschwerde darstellen [8] .

16. Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, dass die Verfahren der Kommission nicht transparent seien.

17. In ihrer Antwort argumentierte die Kommission, dass sie sich verpflichtet habe, die Einhaltung des EU-Rechts im Online-Glücksspielsektor zu erreichen, und verwies auf ihre Mitteilung aus dem Jahr 2012 „Auf dem Weg zu einem umfassenden europäischen Rahmen für Online-Glücksspiele“ [9] , die Initiativen und Maßnahmen in Bezug auf Online-Glücksspiele enthält. Die Kommission teilte mit, dass sie alle 2013 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren verfolgt habe, indem sie alle relevanten Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften analysiert habe, die nach der Einleitung des Vertragsverletzungspakets vorgenommen worden seien.

18. Die Kommission wies darauf hin, dass sie nach 2013 neue Untersuchungen eingeleitet habe, auch gegen die Mitgliedstaaten, die 2013 von der ursprünglichen Vertragsverletzungsklage betroffen waren. Im Fall Schwedens argumentierte die Kommission, dass Schweden erhebliche Anstrengungen unternommen habe, um seinen nationalen Rahmen für die Bereitstellung von Online-Glücksspieldiensten zu reformieren.

19. In Bezug auf die Transparenz erklärte die Kommission, dass sie über Expertengruppen einen offenen Dialog mit Interessenträgern aus der Glücksspielbranche geführt habe; Sie arbeitete auch mit nationalen Regulierungsbehörden aus den Mitgliedstaaten zusammen, um einen angemessenen Verbraucherschutz, die Prävention von Glücksspielkriminalität, Geldwäsche und Spielabsprachen bei Sportveranstaltungen zu stärken und zu gewährleisten.

20. Während der Kontrolle des Bürgerbeauftragten legte die Kommission umfassendere Erläuterungen zu den Entwicklungen vor, die unter dem Gesichtspunkt der Bearbeitung der betreffenden Vertragsverletzungsbeschwerden stattgefunden hatten.



21. Was die Gründe betrifft, warum Schweden noch nicht wegen Verstoßes gegen seine Verpflichtungen des Unionsrechts an den EuGH verwiesen wurde, legte die Kommission Beweise dafür vor, dass es neben Änderungen der einschlägigen schwedischen Rechtsvorschriften auch internen Austausch und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommission darüber gab, ob die Rechtslage in Schweden einen hinreichend eindeutigen Fall eines Verstoßes gegen das Unionsrecht darstellt, um die Einleitung von Gerichtsverfahren zu rechtfertigen. Daher beschloss die Kommission, den Dialog mit den schwedischen Behörden fortzusetzen, anstatt den Fall vor den EuGH zu bringen.

22. Zu den anderen Vertragsverletzungsbeschwerden legte die Kommission Informationen vor, um darzulegen, welche Maßnahmen sie bei der Bearbeitung des Pakets von Verstößen ergriffen hatte. Wie die Kontrolle zeigte, waren diese Fälle im internen Genehmigungskreislauf der Kommission anhängig, doch erst nach Beginn der Untersuchung des Bürgerbeauftragten beschloss die Kommission, alle Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen abzuschließen.

23. In der Pressemitteilung vom 7. Dezember 2017 verteidigte die Kommission ihre Entscheidung, alle Vertragsverletzungsverfahren einzustellen, indem sie auf ihr Engagement für eine strategischere Durchsetzung des EU-Rechts verwies, indem sie sich auf politische Prioritäten konzentrierte, wie in der Mitteilung der Kommission „*EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung*“ (im Folgenden „*Mitteilung von 2017*“) [10]. Er stellte ferner fest, dass der EuGH wiederholt das Recht der Mitgliedstaaten zur Einschränkung von Glücksspieldiensten anerkannt und die laufenden Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Modernisierung ihres Rechtsrahmens für Online-Glücksspiele gelobt hat.

24. In ihren Stellungnahmen äußerte die EGBA ihre starken Einwände gegen die Entscheidung der Kommission. Sie machte geltend, die Entscheidung der Kommission stütze sich ausschließlich auf politische Gründe [11] und stelle einen Machtmissbrauch dar. Außerdem habe die Kommission durch den Ausschluss des gesamten Sektors des Online-Glücksspiels von den Durchsetzungsprioritäten der Kommission gegen ihre Pflicht als Hüterin der Verträge verstoßen. Nach Ansicht der EGBA diskriminiert die Entscheidung der Kommission den Online-Glücksspielsektor und behindert eine der derzeitigen Prioritäten der Kommission, die Entwicklung des digitalen Binnenmarkts.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

25. Die Kommission verfügt über einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob und wie ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden soll. [12] Die Entscheidung, Vertragsverletzungsbeschwerden abzuschließen, weil sie zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Priorität für die Kommission darstellen, fällt in dieses weite Ermessen. Die Rolle des Bürgerbeauftragten betrifft die verwaltungs- und verfahrensrechtliche Abwicklung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission. Der Bürgerbeauftragte kann nicht in die Ausübung des Ermessensspielraums der Kommission eingreifen, solange die Kommission im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt. Der Bürgerbeauftragte kann jedoch im Rahmen



einer guten Verwaltung sicherstellen, dass die Kommission ordnungsgemäß erklärt, wie und warum sie ihr Ermessen ausgeübt hat.

26. In diesem Fall stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission ihre Entscheidung, die betreffenden Vertragsverletzungsverfahren einzustellen, eindeutig begründet hat. Da der EuGH bereits eine Reihe von Urteilen über die Rechtmäßigkeit der Beschränkungen der Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Online-Glücksspieldiensten erlassen hat, könnten solche Beschwerden vor nationalen Gerichten gelöst werden, die erforderlichenfalls auf den Mechanismus des Vorabentscheidungsersuchens nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zurückgreifen können. Es gibt in diesem Fall nichts, was darauf hindeutet, dass die Verlagerung der Durchsetzungsprioritäten der Kommission in Bezug auf Online-Glücksspieldienste auf nationale Gerichte als Überschreitung der Grenzen des Ermessens der Kommission angesehen werden könnte. Daher ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass weitere Untersuchungen zur Entscheidung der Kommission, **die Vertragsverletzungsverfahren abzuschließen**, nicht gerechtfertigt sind.

27. In Bezug auf die verfahrensrechtliche Behandlung der Vertragsverletzungsbeschwerden durch die Kommission und insbesondere die **Verzögerung bei der Bearbeitung der Vertragsverletzungsbeschwerden stellt der** Bürgerbeauftragte fest, dass sich die Kommission [13] zur Untersuchung von Beschwerden verpflichtet hat, um innerhalb eines Jahres nach der Registrierung der Beschwerde zu einer Schlussfolgerung darüber zu gelangen, ob der Fall abgeschlossen oder in die förmliche Phase des Vertragsverletzungsverfahrens gebracht werden sollte. Aus dem Wortlaut der Mitteilung [14] („in der *Regel*“) geht hervor, dass dies nicht die Möglichkeit ausschließt, dass eine Untersuchung länger als ein Jahr dauern kann, insbesondere wenn eine Beschwerde schwierige oder komplexe Fragen aufwirft oder wenn die Kommission, wie im vorliegenden Fall, verpflichtet ist, in Bezug auf bestimmte Vorschriften und Praktiken, an denen viele Mitgliedstaaten beteiligt sind, einen umfassenden, kohärenten und kohärenten Ansatz zu verfolgen.

28. Der Bürgerbeauftragte hat anerkannt, dass in der Mitteilung keine absolute Verpflichtung für die Kommission festgelegt wird, innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Registrierung zu einer Entscheidung zu gelangen. Der Bürgerbeauftragte hat jedoch stets die Auffassung vertreten, dass die Kommission bei Überschreitung der einjährigen Frist von einer guten Verwaltung verlangt, dass die Kommission spezifische und stichhaltige Gründe für die Bearbeitung des Falls angibt. [15] Im Allgemeinen wird der Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang nur dann Missstände in der Verwaltungstätigkeit feststellen, wenn die Zeit, die die Kommission für die Bearbeitung der Vertragsverletzungsbeschwerden genommen hat, aufgrund von Fahrlässigkeit der Kommission oder unbegründeten Verschiebungen unnötig verlängert wurde. [16]

29. Nach sorgfältiger Prüfung der einschlägigen Dokumente in den Akten der Kommission ist der Bürgerbeauftragte jedoch der Auffassung, dass die Kommission das betreffende Vertragsverletzungsverfahren im Laufe der Jahre genau und sorgfältig verfolgt und im Einklang mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern gearbeitet hat, um eine Angleichung der nationalen Rechtsrahmen an das EU-Recht zu erreichen. Daher scheint die Zeit, die für die



Bearbeitung der Beschwerden erforderlich ist, auf die schiere Komplexität des Vertragsverletzungspakets zurückzuführen, an dem eine Vielzahl von Mitgliedstaaten beteiligt waren, laufende Gerichtsverfahren in dieser Angelegenheit sowohl vor nationalen Gerichten als auch vor dem EuGH sowie internen Austausch und Konsultationen.

30. In Bezug auf die **Frage der Transparenz** scheint die Kommission aus den dem Bürgerbeauftragten vorgelegten Tatsachen bei mehreren Gelegenheiten und in verschiedenen Kontexten ausreichend Gelegenheit zum Dialog mit den Interessenträgern gegeben zu haben. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass die Kommission in diesem Zeitraum den Beschwerdeführer regelmäßig über seine eigenen Vertragsverletzungsbeschwerden unterrichtet hat.

31. Im Rahmen dieser Untersuchung machte der Beschwerdeführer geltend, die Kommission habe die Entscheidung über die Vertragsverletzungsbeschwerden aus politischen Gründen verzögert; als die Kommission schließlich über die Vertragsverletzungsbeschwerden entschieden hatte, beruhten ihre Entscheidungen ausschließlich auf politischen Erwägungen. Zur Stützung dieser Behauptungen verwies der Beschwerdeführer auf eine Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2006. [17] Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschluss von 2006 sich mit einer Situation befasste, in der die Kommission (1) keine Entscheidung über die betreffende Vertragsverletzungsbeschwerde getroffen hatte, und (2) ausdrücklich erklärt hatte, dass sie eine Entscheidung nicht getroffen habe, weil die Beschwerde „“ sei. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission im vorliegenden Fall nun Entscheidungen über die betreffenden Vertragsverletzungsbeschwerden getroffen hat. Die Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass ihrer Ansicht nach die Verzögerung bei der Entscheidung über diese Beschwerden gerechtfertigt war. Dementsprechend akzeptiert der Bürgerbeauftragte nicht, dass die Verzögerung in diesen Fällen oder die eventuellen Entscheidungen rein politische Erwägungen widerspiegeln.

32. Abschließend stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Bearbeitung der Vertragsverletzungsbeschwerden über Online-Glücksspiele durch die Kommission keinen Missstand in der Verwaltung darstellt. Daher schließt der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Es gibt keinen Missstand der Europäischen Kommission, der sich aus den vom Beschwerdeführer in diesem Fall aufgeworfenen Fragen ergibt.

Der Beschwerdeführer und die Europäische Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet .



Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 2.3.2018

[1] <http://www.egba.eu/about-us/> [Link].

[2] Branschföreningen för Onlinespel (BOS), Danish Online Gambling Association (DOGA), Deutscher Sportwettenverband e.V. (DSWV), Gibraltar Betting and Gaming Association (GBGA), Malta Remote Gaming Council (MRGC), Österreichische Vereinigung für Wetten und Glücksspiel (OVWG), Remote Gambling Association (RGA).

[3] Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

[4] Verbundene Rechtssachen C-316/07, C-409/07, C-410/07, C-358/07, C-359/07 und C-360/07, *Markus Stoß*, Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2010; Rechtssache C-46/08 *Carmen Media Group Ltd*, Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2010; Rechtssache C-409/06 *Winner Wetten GmbH*, Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2010; Rechtssache C-336/14 *Strafverfahren gegen Sebat Ince*, Urteil des Gerichtshofs vom 4. Februar 2016.

[5] Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 2017 „Die Kommission schließt Vertragsverletzungsverfahren und Beschwerden im Glücksspielsektor ab“. Verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5109_en.htm [Link].

[6] <http://www.egba.eu/junckers-political-commission-leaves-gambling-reforms-courts/> [Link].

[7] Gestützt auf Artikel 41 der Charta des Grundrechts der EU, Artikel 17 des Europäischen Kodex für gutes Verwaltungsverhalten sowie die Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „*Aktualisierung der Beziehungen zum Beschwerdeführer bei der Anwendung des Unionsrechts*“, KOM (2012) 154 endg. vom 2.4.2012.

[8] Rechtssache 289/2005/(WP)GG.

[9] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „*Auf dem Weg zu einem umfassenden europäischen Rahmen für Online-Glücksspiele*“, KOM(2012) 596 final Straßburg, 23.10.2012.

[10] Mitteilung der Kommission – „*EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung*“, C/2016/8600,



ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10, abrufbar unter

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2017.018.01.0010.01.ENG&toc=OJ:C:2017:018:T
[Link].

[11] Gemäß der Entscheidung des Bürgerbeauftragten in der Sache 289/2005/(WP)GG.

[12] C-247/87 *Star Fruit/Kommission*, ECLI:EU:C:1989:58, Rn. 11; *Sonito u. a./Kommission*, C-87/89, ECLI:EU:C:1990:213, Rn. 6.

[13] Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „*Aktualisierung der Beziehungen zum Beschwerdeführer bei der Anwendung des Unionsrechts*“, KOM (2012) 154 endg., 2.4.2012

[14] Ibid.

[15] Siehe z. B. die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten zu Beschwerden 731/2012/JN, Nr. 33; 2944/2004/(GK)(OV)ID, Nummern 1.6-1.7; 706/2007/(WP)BEH, Ziffern 32-34; und 230/2011/(TS)EIS, Nummern 27-28; sowie die Initiativuntersuchung des Bürgerbeauftragten OI/5/2016/AB, 14. September 2017.

[16] Siehe z. B. Fälle: 706/2007/BEH, 230/2011/EIS, 731/2012/JN.

[17] Beschluss des Bürgerbeauftragten in der Sache 289/2005/(WP)GG